

AGB der iqual AG

Ausgabe Februar 2022

Bern, 3. Februar 2022

Internetagentur iqual AG
www.iqual.ch

Diese Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der iqual AG weiterverwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich und Geltung	2
Offerte und Vertragsabschluss	2
Lieferung und Abnahme	2
Vergütung.....	3
Zahlungsbedingungen.....	4
Gewährleistung	5
Immaterialgüterrechte	6
Wartungsvertrag	6
Support	6
Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit	7
Beendigung des Vertragsverhältnisses	7
Datenschutz	7
Geheimhaltung.....	8
Haftungsbeschränkung	8
Abtretung, Übertragung und Verpfändung	9
Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Verträge.....	9
Gerichtsstand und anwendbares Recht	9

Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kunden (im folgenden «Sie» oder «Kunden») und der iqual AG (im folgenden «wir» oder «iqual»).
2. Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der iqual.
3. iqual erbringt Beratungsdienstleistungen im Bereich Konzeption, Bedürfnisanalyse sowie Umsetzung von Web-Auftritten inklusive Wartung und Support und bietet in Zusammenarbeit mit Dritten Komplettlösungen für solche Web-Auftritte an (im folgenden «Leistungen»).

Offerte und Vertragsabschluss

4. Die Offerterstellung der iqual einschliesslich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
5. Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die iqual während 20 Werktagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
6. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder durch die schriftliche Annahme der Offerte.

Lieferung und Abnahme

7. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen sind für die iqual unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der iqual, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich schriftlich fest vereinbart, liefert die iqual nach Absprache mit dem Kunden.
8. Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der iqual und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die iqual unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der allenfalls vereinbarten Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
9. Der Versand von Produkten durch die iqual erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

10. Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 10 Werktagen nach Warenempfang schriftlich bei der iqual geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
11. Abnahmedokumente, welche die iqual dem Kunden zustellt, werden ohne gegenteilige Mitteilung nach 10 Werktagen als genehmigt betrachtet und die Ware gilt als abgenommen. Als Zustellungsdatum gilt der erste Werktag, an welchem die Dokumente in schriftlicher und/oder digitaler Form beim Kunden vorliegen.
12. Anpassung oder Erweiterung der gelieferten Ware, welche nach der expliziten oder impliziten Abnahme angemeldet werden, werden nach Aufwand verrechnet.

Vergütung

13. Die Vergütung der Leistungen der iqual wird nach der für die Leistung effektiv aufgewendeten Zeit der Mitarbeiter und deren Stundenansätzen bestimmt. Die Stundenansätze der Mitarbeiter richten sich nach deren Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung.
14. Schwankungen der Wechselkurse von mehr als 5 % zu Lasten der iqual zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung und der Lieferung berechtigen iqual zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Vergütung bei der Rechnungsstellung.
15. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der iqual werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Anreisen für Offline-Meetings beim Kunden (in der Schweiz) werden zeitmässig (Reisezeit multipliziert mit dem Stundenansatz) in Rechnung gestellt. Dabei entstehen für den Kunden keine zusätzliche Kosten z.B. für Reisetickets. Es kann jederzeit ein spesenfreies Meeting am Firmensitz der iqual oder digital (z.B. mittels Teams) einberufen werden. Internationale Reisen werden individuell vereinbart.

16. Falls iqual die Leistungen auf Grund von Vorkommnissen, die ausserhalb des Einflussbereiches von iqual liegen, nicht wie ursprünglich vereinbart erbringen kann, so hat die iqual Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäss den Konditionen in Ziffer 12. Dies gilt auch für Handlungen und Unterlassungen des Kunden, die sich dem Einflussbereich von iqual entziehen. Falls der Kunde iqual mit weiteren, über die vertraglich abgemachten Leistungen hinausgehenden Aufträgen betraut, so werden diese separat gemäss Ziffer 12 abgerechnet.
17. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungsbedingungen

18. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der iqual und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Eine Übergabe des Eigentums findet üblicherweise nicht statt, wenn die angebotene Leistung die Erstellung einer webbasierten Lösung darstellt und der Betrieb bei der iqual verbleibt.
19. Die iqual ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
20. Sämtliche Preise in allen Offerten, Verträgen und Rechnungen zwischen dem Kunden und der iqual verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Währung (CHF).
21. Rechnungen der iqual für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Werktagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
22. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und die iqual hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.
23. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die iqual berechtigt, allfällig für den Kunden eingegangene Hostingverträge fristlos zu kündigen.

Gewährleistung

24. Die Gewährleistung für die von der iqual gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum.
25. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der iqual innert 10 Werktagen mitzuteilen. Bei verspäteter Mängelrüge verirken sämtliche Mängelrechte.
26. Bei der Mängelrüge kann der Kunde ausschliesslich eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die iqual behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
27. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
28. Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt in jedem Fall nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:
 - I. der Fehler ist dokumentiert und reproduzierbar
 - II. und der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
29. Im Übrigen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der iqual vollumfänglich wegbedungen.
30. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr nach Erbringung der Leistungen.

Immateriälgüterrechte

31. Die iqual wird für die Erbringung der Leistungen Konzepte, Methoden, Modelle, Software, Systeme, Daten, Designs, Hilfsmittel, Werkzeuge und Know-how ("Vorbestehende Immateriälgüterrechte") benutzen, die im alleinigen Eigentum der iqual sind, oder an denen iqual eine Lizenz hat. Diese Vorbestehenden Immateriälgüterrechte sowie alle während der Erbringung der Leistung entwickelten Kenntnisse oder aufgetretenen Verbesserungen stehen ungeachtet der für den Kunden erbrachten Leistungen einzig und allein der iqual zu.
32. Mit der Vergütung der Leistungen erwirbt der Kunde eine unbeschränkte, nicht ausschliessliche Lizenz an den Leistungen und darf die Vorbestehenden Immateriälgüterrechte benutzen, soweit dies für die Nutzung der Leistungen notwendig ist.

Wartungsvertrag

33. Die Leistungen unter dem Wartungsvertrag umfassen die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller).
34. Nicht als Wartungsleistung gelten funktionelle Erweiterungen der Software sowie die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der iqual gelieferten Einrichtung oder unsachgemässer Behandlung entstanden sind. Diese Dienstleistungen werden separat gemäss den Konditionen in Ziffer 12 in Rechnung gestellt.
35. Die iqual behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung gemäss den Konditionen in Ziffer 12 auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

Support

36. Die Support-Leistungen umfassen telefonischen IT-Support für iqual Produkte zu Geschäftszeiten. Diese werden pro Stunde abgerechnet.

Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

- 37. Während der im Wartungsvertrag und Supportvertrag definierten Zeiten nimmt die iqual Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Supportvertrag vereinbarten Leistungen.
- 38. Die iqual beginnt mit den im Wartungsvertrag und im Supportvertrag vereinbarten Leistungen so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Supportvertrag vereinbarten Frist. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der iqual und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 39. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung zur Unzeit.
- 40. Wartungs- und Supportverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

Datenschutz

- 41. Sie iqual Datenschutzerklärung.

Geheimhaltung

- 42. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 43. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 44. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt bei den Vertragsverhandlungen und überdauert die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 45. iqual ist berechtigt, den Namen den Kunden inklusive Nennung der durch iqual erbrachten Leistungen öffentlich als Referenz zu verwenden.
- 46. iqual ist berechtigt die Informationen des Kunden und dessen Daten zu bearbeiten und Dritten zur Verfügung zu stellen. Da sich die Dritten auch im Ausland befinden können, umfasst diese Berechtigung ebenso die Übertragung und Speicherung solcher Daten im Ausland.
- 47. Verletzt ein Vertragspartner der iqual die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

Haftungsbeschränkung

- 48. Die Haftung der iqual ist ungeachtet des Rechtsgrundes insgesamt auf die Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber auf CHF 10'000 beschränkt.
- 49. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn o.ä.
Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbehalten.

Abtretung, Übertragung und Verpfändung

50. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der iqual weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Verträge

51. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie der Verträge erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

52. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
53. Der Gerichtsstand ist am Sitz der iqual.

Ausgabe Februar 2022